



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 50

16. Dezember

Jahrgang 2022

INHALT

Haushaltssatzung des Marktes Marktschorgast für das Haushaltsjahr 2022..... Seite 283

Haushaltssatzung des Marktes Mainleus für das Haushaltsjahr 2022..... Seite 283

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Rugendorf; Berichtigung..... Seite 284

Reinigungs- und Sicherungsverordnung der Gemeinde Himmelkron..... Seite 284

Festsetzung der Grundsteuer 2022 des Marktes Marktschorgast..... Seite 286

Gebühren für die Wasserversorgung des Marktes Mainleus; Rückwirkungsbeschluss..... Seite 287

Gebühren für die Entwässerungseinrichtung des Marktes Mainleus; Rückwirkungsbeschluss Seite 287

Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Appenberg des Marktes Mainleus Seite 287

Änderung der Reinigungsklasse der Kleinkläranlagen im Ortsteil Kübelhof der Gemeinde Rugendorf Seite 287

Satzung für die Benutzung der Dreifachsporthalle des Marktes Marktkeugast..... Seite 288

Gebührensatzung der Dreifachsporthalle des Marktes Marktkeugast..... Seite 290

Neukalkulation im Bereich Abwasserentsorgung des Marktes Grafengehaig..... Seite 290

Neukalkulationen im Bereich Abwasserentsorgung und Wasserversorgung des Marktes Marktkeugast Seite 290

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktschorgast

Haushaltssatzung des Marktes Marktschorgast (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I), erlässt der Markt Marktschorgast folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.302.012 €**
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.237.418 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer**
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 320 v.H.
 - für die Grundstücke (B) 320 v.H.
- Gewerbsteuer** 320 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf **600.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Marktschorgast, 05. Dezember 2022

Markt Marktschorgast

Marc Benker

Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) eine Woche lang öffentlich auf und werden während der Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus des Marktes Marktschorgast, Marktplatz 17, 95509 Marktschorgast, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitgehalten.

BEKANNTMACHUNG

Markt Mainleus

Haushaltssatzung des Marktes Mainleus (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2022

vom 07.12.2022

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Mainleus folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 28.11.2022, Az. 21 - 941, genehmigte Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **20.463.751 €**
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **28.713.732 €**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **5.422.599 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **11.077.450 €** festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 270 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 270 v.H.

2. Gewerbesteuer

320 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **8.400.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig erteilt der Marktgemeinderat dem als Anlage zum Haushaltsplan beigefügten Stellenplan 2022 in der vorgelegten Fassung seine Zustimmung.

Mainleus, 07. Dezember 2022

Markt Mainleus

Robert Bosch

Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird ab Erscheinen dieser Bekanntmachung gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht. Sie liegt im Rathaus des Marktes Mainleus, Zimmer 31, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Im Übrigen liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) für die Dauer ihrer Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus des Marktes Mainleus, Zimmer 31, zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Rugendorf

Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Rugendorf (BGS-WAS)

Vom 17.11.2022

- Klarstellung -

Die Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Rugendorf wurde in der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 48 vom 02. Dezember 2022 fälschlicherweise als „Dritte Satzung...“ bezeichnet.

Es wird hiermit klargestellt, dass es sich um die „Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Rugendorf (BGS-WAS)“ handelt.

Rugendorf, 06. Dezember 2022

Gemeinde Rugendorf

Theuer

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Himmelkron

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Ge-

setzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl S. 683), erlässt die Gemeinde Himmelkron folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Himmelkron.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen,
- b) öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen oder Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, öffentliche Straßen zu verunreinigen,
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

- 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern (ausgenommen sind Abfälle und Wertstoffe am Vortag und am Tag der Abholung),
- 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
- 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die

im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartigen Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

- a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub - insbesondere bei feuchter Witterung - die Situation als verkehrsfährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag, durchzuführen.

Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
 - a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)
 - b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1,0 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)
 - c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstücks liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch

Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu ein-tausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verun-reinigen lässt oder seiner Beseitigungspflicht nach § 3 a nicht nachkommt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht recht-zeitig sichert
4. entgegen § 10 Abs. 1 Streusalz über die Beseitigung von besonde-ren Gefahrenlagen hinaus verwendet oder das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß überschreitet.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reini-gung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 21.11.2013 (Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 48 vom 28.11.2013) außer Kraft.

Himmelkron, 07. Dezember 2022

Gemeinde Himmelkron

Gerhard Schneider
Erster Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 i. V. m. § 6) Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Rad-wege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrenn-te Parkstreifen)

Gehweg „Hohenzollernweg“,
Gehweg zwischen der Lanzendorfer Straße und der Räntzstraße,
Gehweg zwischen der Räntzstraße und der Caspar-Vischer Straße,
Gehweg zwischen der Caspar-Vischer Straße und dem Gromannweg,
Gehweg „Eckenweg“,
Gehweg „Grampp Hofraum“,
Gehweg „Schulweg“,
Gehweg „Kirch- und Bahnhofsgässchen“,
Kulmbacher Straße,
Bayreuther Straße,
Hofer Straße.

Gruppe B (Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder)

Gewerbegebiete Himmelkron-Ost BA I und II:

Frankenring.

Himmelkron:

Bernecker Straße,
Klosterberg,
Am Häfnershügel (nicht von Hs.Nr. 5 bis Hs.Nr. 10),
Lanzendorfer Straße,
Markgrafenstraße,
C.-W.-Rauh-Straße.

Lanzendorf:

Glisenhof (nicht von Hs.Nr. 10 bis Hs.Nr. 22),
Am Main,
Laitscher Weg,
Bahnhofstraße,
Kremitzer Straße

Gössenreuth:

Hauptstraße,
Rosengarten

Gruppe C (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Restlichen Ortsstraßen in den Ortsteilen Himmelkron, Lanzendorf, Gössenreuth, sowie alle hier nicht aufgeführten, innerhalb der ge-schlossenen Ortslage befindlichen Straßen, Wege und Teilstrecken von Gemeindeverbindungsstraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG in der Gemeinde Himmelkron.

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktschorgast

Festsetzung der Grundsteuer 2022

Der Markt Marktschorgast setzt hiermit die Hebesätze der Grund-steuer A auf 320 v. H. und der Grundsteuer B auf 320 v. H. für das Ka-lenderjahr 2022 fest. Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grund-steuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geän-dert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl I S. 2931), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Grund-steuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto des Marktes Marktschorgast zu überweisen. Soweit dem Markt Marktschorgast ein SEPA-Mandat erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits ge-leisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld 2022 angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können beim **Markt Marktschorgast, Marktplatz 17, 95509 Marktschorgast** eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder un-mittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder elek-tronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form beim Markt Marktschorgast, Marktplatz 17, 95509 Marktschorgast einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Marktschorgast) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen be-stimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tat-sachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die ü-brigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklag-ten (Markt Marktschorgast) und den Gegenstand des Klagebegeh-rens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sol-len angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung nicht gehemmt, insbesondere die Ein-ziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Wider-spruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klage-erhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betrof-fenen voraus.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher** E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Markt Marktschorgast www.marktschorgast.de (Bürgerservice/Rathaus/Virtuelles Rathaus) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Marktschorgast, 05. Dezember 2022

Markt Marktschorgast
Marc Benker
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Mainleus
8632

**Gebühren für die Wasserversorgung des Marktes Mainleus;
Anpassung der Gebührensätze
ab 01. Januar 2023 – Rückwirkungsbeschluss**

Hiermit gibt der Markt Mainleus bekannt, dass der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 05. Dezember 2022 einen Rückwirkungsbeschluss gefasst hat.

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS/WAS) des Marktes Mainleus vom 04. November 2020 (zuletzt geändert durch Satzung vom 08. November 2021) festgesetzten Gebühren (vgl. §§ 9, 9a und 10 BGS/WAS) werden zum 01. Januar 2023 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Gebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Gebührensätze gegenüber den derzeit geltenden Abgabesätzen führen.

In welcher Höhe eine Anpassung der Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen voraussichtlich erst Anfang des kommenden Jahres (2023) abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01. Januar 2023 erfolgen müssen.

Nach Abschluss der o.g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Gebührensätze sowie einem Neuerlass der BGS/WAS bzw. einer Änderungssatzung zu rechnen. Insofern entfällt der Vertrauensschutz, dass die bisherigen Gebührensätze über den 31. Dezember 2022 hinaus weiter Geltung haben.

Mainleus, 07. Dezember 2022

Markt Mainleus
Bosch
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Mainleus
6320

**Gebühren für die Entwässerungseinrichtung des Marktes Mainleus; Anpassung der Gebührensätze
ab 01.01.2023 – Rückwirkungsbeschluss**

Hiermit gibt der Markt Mainleus bekannt, dass der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 05. Dezember 2022 einen Rückwirkungsbeschluss gefasst hat.

Die in der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS/EWS) des Marktes Mainleus vom 12. August 2013 (zuletzt geändert durch Satzung vom 8. November 2021) festgesetzten Gebühren (vgl. §§ 1, 1a, 2 und 2a GS/EWS) werden zum 01. Januar 2023 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Gebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Gebührensätze gegenüber den derzeit geltenden Abgabesätzen führen.

In welcher Höhe eine Anpassung der Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen voraussichtlich erst Anfang des kommenden Jahres (2023) abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01. Januar 2023 erfolgen müssen.

Nach Abschluss der o.g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Gebührensätze sowie einem Neuerlass der GS/EWS bzw. einer Änderungssatzung zu rechnen. Insofern entfällt der Vertrauensschutz, dass die bisherigen Gebührensätze über den 31. Dezember 2022 hinaus weiter Geltung haben.

Mainleus, 07. Dezember 2022

Markt Mainleus
Bosch
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Mainleus

**Vollzug der Baugesetze;
Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Appenberg, Gemarkung Proß**

Der Marktgemeinderat Mainleus hat in seiner Sitzung vom 05.12.2022 den Beschluss gefasst, für das Grundstück Flur Nr. 209 Tfl., Gemarkung Proß, eine Ortsabrundungssatzung zu erlassen. Geplant ist die Schaffung von zwei Baugrundstücken.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 23.12.2022 bis 24.01.2023 in der Bauverwaltung des Marktes Mainleus, Zimmer 14, Fritz-Hornschuch-Platz 4, 95336 Mainleus, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsicht aus.

Hiermit wird Betroffenen die Möglichkeit gegeben, berechtigte Einwendungen und Anregungen innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei genannter Adresse vorzubringen.

Mainleus, 06. Dezember 2022

Markt Mainleus
Bosch
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Rugendorf

**Abwasserentsorgungskonzept für die Gemeinde Rugendorf;
hier: Änderung der Reinigungsklasse
der Kleinkläranlagen im Ortsteil Kübelhof**

Die Gemeinde Rugendorf hat im Abwasserentsorgungskonzept vom 10.10.2005, ergänzt am 05.12.2005, festgelegt, dass der Ortsteil Kübelhof nicht an eine zentrale kommunale Abwasseranlage angeschlossen wird, sondern das dort anfallende Schmutzwasser in Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik zu reinigen ist. Dieses Abwasserentsorgungskonzept wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt Hof und dem Landratsamt Kulmbach abgestimmt. In der Bekanntmachung der Gemeinde Rugendorf vom 17.03.2006 wurde festgeschrieben, dass das im Ortsteil Kübelhof anfallende Schmutzwasser in Kleinkläranlagen der Reinigungsklasse N zu behandeln ist.

Das Wasserwirtschaftsamt Hof hat mit Schreiben vom 22.02.2022 und 06.12.2022 festgelegt, dass im Ortsteil Kübelhof aufgrund der Lage im Karstbereich und des schwachen Vorfluters an die Kleinkläranlagen die Anforderungen der Reinigungsklasse D+H zu stellen sind. Folgende Anforderungen sind daher am Ablauf der Kleinkläranlagen bzw. an den Einleitungsstellen in die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser einzuhalten:

Ortsteil	Reinigungsklasse
Kübelhof	D+H

Reinigungsklasse D+H = Anlagen mit zusätzlicher Denitrifikation und zusätzlicher Hygienisierung

Die Abwasserentsorgung des Ortsteils Kübelhof ist demzufolge an die vorgenannten Anforderungen anzupassen. Die Grundstückseigentümer sind deshalb gefordert, bei Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse entsprechende Schritte in die Wege zu leiten.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung der Gemeinde Rugendorf vom 09.03.2022.

Stadtsteinach, 07. Dezember 2022

Gemeinde Rugendorf

Theuer

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktleugast

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Marktgemeinde Marktleugast folgende

Satzung für die Benutzung der Dreifachsporthalle des Marktes Marktleugast

§ 1

Begriffsbestimmungen

Die Sport- oder Dreifachsporthalle ist die Gesamtheit aller Räume, die zur Nutzung der Sporthalle und des Gymnastikraumes dienen und von den Nutzern oder Besuchern betreten werden dürfen. Dies sind – neben den bereits genannten Sporthallen – insbesondere der Zugangsbereich von der äußeren Eingangstür bis zum Podest vor der Zuschauertribüne einschl. des Treppenabgangs, die Flure und Treppenhäuser zu den Umkleidekabinen, die Umkleidekabinen mit Duschräumen und WCs, der Hallenbereich selbst, die Lagerräume für die Sportgeräte und alle sonstigen Räume im Bereich der Halle, die Zuschauertribüne sowie der Gymnastikraum. Nutzer ist jede Einzelperson, die den Bereich der Sporthalle im Rahmen einer Nutzungsberechtigung nach § 5 dieser Satzung benutzt.

Besucher ist jede Einzelperson, die einer öffentlichen Veranstaltung in der Sporthalle, insbesondere auf der Tribüne der Turnhalle, beiwohnt, ohne die Sporthalle selbst im Rahmen des § 5 dieser Satzung zu benutzen.

Zur Nutzung berechnete Organisationen sind die Schulen, Vereine, Verbände, Privatpersonen, sonstigen Vereinigungen, Unternehmen und Gewerbetreibenden, denen die Nutzung der Sporthalle im Rahmen der Nutzungsberechtigung nach § 5 dieser Satzung bestätigt oder genehmigt wurde.

Die Dreifachsporthalle umfasst die drei Hallendrittel, die insgesamt oder je Drittel genutzt werden können, die Geräteräume sowie die Zuschauer-Tribüne.

Der Gymnastikraum ist der abgeschlossene Raum, in dem sich die Kraftsportgeräte befinden.

§ 2

Verbindlichkeit der Benutzungssatzung

Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sporthalle. Die Nutzer sollen dort ungestört ihrer sportlichen Betätigung nachgehen können. Die Beachtung der Benutzungssatzung liegt daher im Interesse aller Nutzer und Besucher.

§ 3

Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Marktgemeinde Marktleugast betreibt und unterhält die Sporthalle als öffentliche Einrichtung. Sie dient der körperlichen Ertüchtigung und Förderung des Sports.
- (2) Durch den Betrieb erstrebt die Marktgemeinde keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke.
- (3) Bestehende Fehlbeträge werden durch die Marktgemeinde gedeckt.
- (4) Ein möglicher Überschuss ist für den laufenden Unterhalt und den Ausbau der Sporthalle zu verwenden.

§ 4

Benutzungsrecht

- (1) Die Sporthalle steht während der Betriebszeit dem Nutzer zur zweckentsprechenden Nutzung und dem Besucher öffentlicher

Veranstaltungen in der Sporthalle jeweils nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.

- (2) Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder einer Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung oder der Besuch nur mit fachlich geeigneten Begleitpersonen gestattet.
- (3) Kinder unter 8 Jahren dürfen die Sporthalle nur in Begleitung von verantwortlichen Personen über 18 Jahren benutzen oder besuchen.

§ 5

Nutzungsberechtigte

- (1) Die Sporthalle dient vorrangig der Erfüllung des lehrplanmäßigen Unterrichts der Schule der Marktgemeinde Marktleugast. Die Schule ist verpflichtet, ihre Nutzungszeiten abzustimmen und der Marktgemeinde Marktleugast rechtzeitig zum Schuljahresbeginn mitzuteilen. Die Marktgemeinde Marktleugast bestätigt diese Nutzungszeiten und macht sie durch Aushang in der Sporthalle bekannt.
- (2) Für nicht vom lehrplanmäßigen Schulbetrieb benötigte Zeiten sowie nach Beendigung des Schulbetriebs und am Wochenende steht die Sporthalle für schulische Nutzungen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts sowie für die nicht gewerbliche Nutzung durch Marktleugaster Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen für deren Übungs-, Trainings- und Turnierzwecke zur Verfügung. Jede Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Marktgemeinde Marktleugast.
- (3) Nicht im Rahmen der Absätze 1 und 2 belegte Zeiten können auch von auswärtigen Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen sowie von Unternehmen für deren Bedienstete und auch zur gewerblichen Nutzung, z.B. für Gesundheitskurse, nach vorheriger Genehmigung durch die Marktgemeinde Marktleugast genutzt werden. Auf die Erteilung der Genehmigung für diese Nutzungen besteht kein Anspruch.

§ 6

Öffnungs- und Betriebszeiten

- (1) Die Marktgemeinde Marktleugast bestimmt die jährliche Betriebszeit, insbesondere eventuelle Schließungszeiten während der Schulferien, und gibt diese auf geeignete Art und Weise, z.B. durch Aushang in der Sporthalle oder über das Amtsblatt der Marktgemeinde Marktleugast, bekannt.
- (2) Für die täglichen Öffnungszeiten gilt Folgendes:
 - a) Außerhalb der Schulferien steht die Sporthalle von Montag bis Freitag für den Schulbetrieb ab 07:30 Uhr zur Verfügung, solange wie es die nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Nutzungszeiten vorsehen. Im Anschluss daran steht die Sporthalle für die Nutzungen nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung zur Verfügung.
 - b) Am Wochenende und – sofern eine Nutzung durch die Marktgemeinde Marktleugast genehmigt wurde – in den Schulferien steht die Sporthalle ab dem Zeitpunkt, ab dem die Nutzung genehmigt wurde, zur Verfügung.
 - c) Die Öffnungszeit der Sporthalle endet mit dem Ende der für den jeweiligen Tag genehmigten letzten Nutzung. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat darauf zu achten, dass die Sporthalle einschl. der Duschen und Umkleiden pünktlich zum Ende der Nutzungszeit verlassen wird.

§ 7

Verantwortung, Haftung, Aufsichtsperson der Nutzer, Besucher und zur Nutzung berechtigten Organisationen

- (1) Die Sporthallennutzer und -besucher oder deren Aufsichtspersonen haften für alle Schäden, die sie bei der Nutzung oder bei Besuch der Sporthalle der Marktgemeinde oder einem Dritten zufügen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bei besonderen Verunreinigungen der Sporthalle hat die verursachende Person die Reinigungskosten nach der Gebührenordnung zu entrichten.
- (3) In Anbetracht der sich aus dem Betrieb der Sporthalle ergebenden Gefahren, haben die Nutzer und Besucher die erforderliche Sorgfalt sowie die zum Schutz der Nutzer und Besucher sowie die zur Sicherheit eines geordneten Sporthallenbetriebes

getroffenen Vorkehrungen zu beachten. Die Nutzung und der Besuch der Sporthalle erfolgt auf eigene Gefahr.

- (4) Die Marktgemeinde Marktleugast ist verpflichtet, schuldhaft verursachte Schäden auf Kosten der Haftungspflichtigen zu beheben.
- (5) Für jede Nutzung der Sporthalle ist von der zur Nutzung berechtigten Organisation eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige sonstige Anordnungen der Marktgemeinde und ihrer Bediensteten eingehalten werden. Das eigene Aufsichtsrecht und die eigene Aufsichtspflicht der Marktgemeinde Marktleugast bleiben dadurch unberührt.
- (6) Während der Benutzerstunden trägt die zur Nutzung berechnete Organisation die volle Verantwortung für den von ihrem betreuten Personenkreis. Sie haftet für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art, ggf. als Gesamtschuldner zusammen mit dem persönlich Haftungspflichtigen. Die Marktgemeinde kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen. Festgestellte Schäden am Gebäude und seinen Einrichtungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (7) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen der Marktgemeindeverwaltung kann die Marktgemeinde Marktleugast dem jeweiligen Nutzer, Besucher oder der zur Nutzung berechtigten Organisation das Betreten und Benutzen der Sporthalle zeitweilig oder ständig untersagen. Die Untersagung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Art. 35 BayVwVfG.

§ 8

Haftung der Marktgemeinde Marktleugast

- (1) Die Marktgemeinde Marktleugast haftet für ihre Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Eine Haftung durch die Marktgemeinde Marktleugast ist ausgeschlossen
 - a) für Geld, Kleidung, Wertsachen usw.,
 - b) für Schäden, die den Nutzern oder Besuchern von Dritten zugefügt werden.
- (3) Haftungsansprüche müssen unverzüglich bei der Marktgemeinde angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen bei der Marktgemeinde Marktleugast geltend gemacht werden.
- (4) Für Schäden an den auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs oder sonstiger Beschädigungen übernimmt die Marktgemeinde Marktleugast keine Haftung.

§ 9

Reservierung für Nutzungen nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung

- (1) Nutzungszeiten nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung sind generell telefonisch oder schriftlich mittels entsprechenden Formulars rechtzeitig vor Inanspruchnahme bei der Marktgemeinde Marktleugast zu buchen. Buchungen werden nach Jahresbuchungen (Montag bis Freitag) und Wochenendbuchungen (Samstag und Sonntag) unterschieden. Soll bei Jahresbuchungen eine Reservierung zum Beginn der Saison (15.09. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres) erfolgen, muss die Buchung einen Zeitraum von mindestens 12 zusammenhängenden Wochen, außerhalb der Schließungszeiten nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung, umfassen. Die Buchungen sollen bis zum 15.09. des jeweiligen Jahres eingereicht werden und die benötigten Zeiten für die gesamte Saison nennen.
- (2) Nach Vorliegen aller Buchungswünsche stellt die Marktgemeindeverwaltung einen Belegungsplan zusammen. Bei evtl. Überschneidungen entscheidet der 1. Bürgermeister, wer die Nutzungszeiten erhält. Ein entsprechender Buchungsplan kommt im Bereich der Sporthalle zum Aushang.
- (3) Nicht belegte Zeiten können während der Saison noch gebucht werden.
- (4) Gebuchte Nutzungszeiten sind einzuhalten und dürfen, auch wenn kein Nachfolgenutzer vorhanden ist bzw. bei Hallenschluss, nicht überzogen werden.

§ 10 Zutritt

Die Sporthalle darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Dabei sind Turnschuhe zu tragen, die keine farbigen Spuren hinterlassen. Die Turnschuhe sind in den Umkleidekabinen anzuziehen und dürfen nicht schon auf der Straße getragen werden.

§ 11 Verhalten in der Sporthalle

- (1) Die Sporthallennutzer und -besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft. Sie haben die Benutzungssatzung einzuhalten.
- (2) Die jeweilige Aufsicht hat sich vor Beginn und Schluss der Übungszeit zu überzeugen, dass die genutzten Räumlichkeiten sowie der Geräteraum sauber und geordnet übernommen bzw. überlassen wird. Jede verursachte Verunreinigung und Unordnung ist zu beseitigen. Festgestellte Mängel bzw. verursachte Schäden sind umgehend dem Hausmeister oder der Marktgemeindevverwaltung mitzuteilen.
- (3) Das Rutschen und Schleifen von Turngeräten und Matten sowie das Fahren von Sportgeräten mit Rädern oder Rollen auf dem blanken Hallenboden ist untersagt.
- (4) Im Freien benutzte Turn- und Spielgeräte sind vor dem Wiedereinbringen in die Sporthalle zu reinigen. Das Benutzen von Matten im Freien ist verboten.
- (5) Bei Ballübungen sind Fenster und Wände zu schonen.
- (6) Der Aufenthalt in den Umkleideräumen ist auf den eigentlichen Zweck des Umkleidens zu beschränken. Der Aufenthalt zum Zweck des geselligen Beisammenseins nach der Sporthallenutzung ist verboten. Auf sparsamen Wasserverbrauch in den Wasch- und Duschräumen ist zu achten. Beim Verlassen der Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie Toiletten ist darauf zu achten, dass das Licht ausgeschaltet und das Wasser abgedreht ist.
- (7) Der Missbrauch der Notausgangstüren zieht automatisch den Ausschluss nach § 7 Abs. 7 dieser Satzung nach sich.

§ 12

Aufsicht durch die die Marktgemeinde Marktleugast

- (1) Die Hausmeister des Sportzentrums, im Folgenden gemeindliches Personal genannt, sind verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen sowie berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Das Personal der Verwaltung und die Hausmeister üben das Hausrecht in der Sporthalle aus. Es kann Nutzer aus der Sporthalle verweisen, die
 - a) sich sittenwidrig oder ärgernisierend verhalten,
 - b) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - c) andere Nutzer oder Besucher belästigen,
 - d) Einrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
 - e) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Nutzungssatzung verstoßen.
- (3) Widersetzungen bei Verweisen aus der Sporthalle ziehen Strafanzeige nach sich wegen Hausfriedensbruch.
- (4) Dem Personal ist es nicht gestattet, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.
- (5) Wünsche und Beschwerden sind dem Personal oder bei der Verwaltung vorzubringen. Falls angebracht oder erforderlich, ist sofort Abhilfe zu schaffen.

§ 13 Fundgegenstände

Gegenstände, die in der Sporthalle aufgefunden werden, sind beim gemeindlichen Personal, ohne Anspruch auf Finderlohn, abzugeben. Die Gegenstände werden dort einen Monat verwahrt und danach, soweit sie einen Wert von 5,00 Euro übersteigen, an das Fundamt abgegeben.

**§ 14
Eintrittsgebühren**

Die Gebühren für die Benutzung der Sporthalle sind in einer eigens dafür erstellten Gebührensatzung festgelegt.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 28.11.2022 vom Marktgemeinderat beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Marktleugast, 29. November 2022
Markt Marktleugast
Uome
Erster Bürgermeister

BEKANTMACHUNG **Markt Marktleugast**

**Die Marktgemeinde Marktleugast erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende
Gebührensatzung
für die Dreifachsporthalle der Marktgemeinde Marktleugast**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Dreifachsporthalle erhebt die Marktgemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

Die Hallenstunde (=Dauer der Spielfeldnutzung) dauert jeweils 45 Minuten. Die Benutzungsgebühr bei Buchung der gesamten Halle bzw. für einzelne Hallendrittel beträgt für die Benutzung der Turnhalle an Wochentagen einschl. Sonntagen und Feiertagen gantztägig:

- 1. sportliche Nutzung durch örtliche Vereine**
- für 1/3..... 3,50 Euro/45 Min.
- für 2/3..... 7,00 Euro/45 Min.
- für 3/3.....10,50 Euro/45 Min.

- 2. gantztägige sportliche Nutzung durch örtliche Vereine**
(ab 5 Stunden a 60 Min), nur für drei Halleneinheiten
- Entgelt pro Tag160 Euro

- 3. nichtsportliche Nutzung durch örtliche Vereine**
nur für drei Halleneinheiten
- Entgelt pro Tag160 Euro

- 4. gewerbliche Nutzung durch örtliche Veranstalter**
nur für drei Halleneinheiten
- Entgelt pro Tag310 Euro

- 5. zusätzlich werden berechnet** für die Bereitstellung (Auf- und Abbau sowie besenreine Übergabe ist Sache des Veranstalters) **einmalig**
- Bodenschutzbelag90 Euro
- Bühne (bis zu 75 qm).....60 Euro
- Hallenbände.....60 Euro
- 80 Euro (Auf- und Abbau: 1 Arbeitskraft Vermieter, 1 Arbeitskraft Mieter)
- Der Personaleinsatz von Bauhofmitarbeitern oder Schulhausmeister wird mit 28,00 €/Std. berechnet.

- 6. auswärtige Veranstalter, Vereine und gewerbliche Betriebe** auf alle Entgelte wird ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben.

- 7. Fremdveranstalterhaftpflichtversicherung**
Der Markt Marktleugast hat eine Fremdveranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Dafür wird vom Veranstalter pro Veranstaltungstag ein anteiliger Versicherungsbeitrag von 50 Euro erhoben.

- 8. Sonstige Gebühren**
Bei Verunreinigungen wird eine Reinigungsgebühr nach Aufwand in Rechnung gestellt, mindestens aber bei
- Verunreinigungen 12,00 EUR
- ekelerregender Verunreinigung 50,00 EUR

Die Benutzungsgebühren können auch pauschaliert erhoben werden.

Bestehende vertragliche Regelungen gelten für die Dauer ihrer Vereinbarung unbenommen dieser Satzung weiter.

**§ 2
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist diejenige natürliche oder juristische Person, die die Sporthalle benutzt.

**§ 3
Entstehen der Gebührenschild, Fälligkeit**

- 1) Benutzungsgebühren entstehen mit der Benutzung der Sporthalle. Sie sind innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- 2) Die pauschale Benutzungsgebühr ist jährlich im Voraus zur Zahlung fällig.
- 3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenschildners gegenüber dem Gebührenschildner. Sie sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat am 28.11.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Marktleugast, 29. November 2022
Markt Marktleugast
Uome
Erster Bürgermeister

BEKANTMACHUNG **Markt Grafengehaig**

Im Jahr 2023 müssen voraussichtlich die Gebührensätze des Marktes Grafengehaig aufgrund der Neukalkulation im Bereich Abwasserentsorgung angepasst werden. Die Gebührenkalkulation ist noch nicht abgeschlossen. Ab dem 01.01.2023 muss mit höheren Gebühren gerechnet werden. Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Gebührenschildner, weil die endgültige Berechnung erst im ersten Halbjahr 2023 abgeschlossen wird.

Grafengehaig, 09. Dezember 2022
Markt Grafengehaig
Werner Burger
Erster Bürgermeister

BEKANTMACHUNG **Markt Marktleugast**

Im Jahr 2023 müssen voraussichtlich die Herstellungsbeiträge des Marktes Marktleugast aufgrund der Neukalkulationen im Bereich Abwasserentsorgung und Wasserversorgung erhöht werden. Die Beitragskalkulation ist noch nicht abgeschlossen. Ab dem 01.01.2023 muss mit höheren Beiträgen gerechnet werden. Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Beitragschildner, weil die endgültigen Berechnungen erst im ersten Halbjahr 2023 abgeschlossen werden.

Marktleugast, 09. Dezember 2022
Markt Marktleugast
Franz Uome
Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschat, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg